

BGer 2C_1043/2020 vom 22. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1043_2020

FR: TF 2C_1043/2020 du 22 septembre 2021

IT: TF 2C_1043/2020 del 22 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG ; vgl. E. 3.2 hiernach) und richtet sich gegen das kantonal letztinstanzliche (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), verfahrensabschliessende (Art. 90 BGG) Urteil eines oberen Gerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 83 BGG). Die Beschwerdeführerin ist bereits im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und durch das angefochtene Urteil in ihren schutzwürdigen Interessen besonders berührt, da sie kraft des angefochtenen Urteils zur Zahlung eines Betrags in der Höhe von Fr. 1'586'856.35 verpflichtet wird. Sie ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5; 133 II 249 E. 1.4.1). Der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem Recht geht das Bundesgericht nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 143 II 283 E. 1.2.2 ; 139 I 229 E. 2.2). Diese qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit nach Art. 106 Abs. 2 BGG verlangt, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (vgl. BGE 143 I 1 E. 1.4; 133 II 249 E. 1.4.2). Die Anwendung des kantonalen Rechts wird sodann vom Bundesgericht nur daraufhin geprüft, ob dadurch Bundesrecht - namentlich das Willkürverbot - verletzt wurde (vgl. BGE 142 II 369 E. 2.1 ; 138 I 143 E. 2). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die am 6. November 2014 fakturierte Forderung in der Höhe von Fr. 1'586'856.35, deren Rechtmässigkeit die Vorinstanz bestätigt hat.

E. 3.1

Die Rechnung betrifft die Kiesentnahmen aus der Rhone im Bereich des V. _____ in den Jahren 2009 bis 2013. Dabei ist unbestritten, dass die Rechnung vom 6. November 2014 nicht die deklarierten Kiesmengen, sondern die Differenz zu den nicht deklarierten Mengen erfasst. Dass die Rechnung für die Jahre 2009 bis 2013 erst am 6. November 2014 gestellt worden sei, fusst dem Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt zufolge auf dem Umstand, dass die Differenzen zwischen den deklarierten und den nicht deklarierten Mengen erst im Jahre 2013 festgestellt worden seien (vgl. E. 4.1 des angefochtenen Urteils). Insofern handelt es sich beim Betrag von Fr. 1'586'856.35 um eine nachträglich in Rechnung gestellte Forderung.

E. 3.2

In tatsächlicher Hinsicht sind sich die Verfahrensbeteiligten im Weiteren einig, dass die vorliegend umstrittenen Kiesentnahmen die im Jahr 1982 der D. _____ AG erteilte Konzession betrifft. Diese erfasst die Kiesentnahme in der Rhone vom "W. _____ bis Koordinate X. _____". Unter den Verfahrensbeteiligten ist in rechtlicher Hinsicht unbestritten, dass das betroffene Rechtsverhältnis damit auf einer Konzession gründet. Sämtliche Konzessionen für die Sand- und Kiesausbeutung in der Rhone verlängerte der Staatsrat mit Beschluss vom 27. Februar 2002 (vgl. Bst. A hiervor). Bei der Forderung von Fr. 1'586'856.35 handelt es sich folglich um eine Konzessionsgebühr und die Rechnung vom 6. November 2014 stellt eine (Gebühren-) Verfügung dar (zur Auslegung von Konzessionen vgl. Urteil 2C_81/2020 vom 13. Juli 2020 E. 3.1 f.). Diese rechtliche Beurteilung wird von den Verfahrensbeteiligten zu Recht nicht infrage gestellt.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie könne nicht die Adressatin der an die "B. _____ AG" verfügten Rechnung vom 6. November 2014 sein.

E. 3.3.1

Die Beschwerdeführerin macht glaubhaft geltend, die fakturierten Kiesentnahmen betreffen die im Jahr 1982 der D. _____ AG mit Sitz in Y. _____ (Kanton Wallis) erteilte Konzession (vgl. E. 3.2 hiervor). Sie bringt zugleich vor, diese Gesellschaft habe in der Folge das Ausbeutungsrecht stets von der C. _____ AG ausführen lassen. Der Staatsrat hat dies in seinem Entscheid vom 2. April 2020 anerkannt und ausgeführt, die Anschrift auf der strittigen Rechnung vom 6. November 2014 sei ungenau (vgl. S. 5 f. des Staatsratsentscheids vom 2. April 2020; Art. 105 Abs. 2 BGG). Er hat seinen Entscheid daher der C. _____ AG eröffnet. Dieses Vorgehen überzeugt, zumal auch die C. _____ AG gegen den Einspracheentscheid vom 14. Februar 2019 Beschwerde beim Staatsrat geführt hat (vgl. Bst. B.b hiervor). Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat daraufhin jedoch nicht die C. _____ AG, sondern die Beschwerdeführerin am 15. Mai 2020 gegen den Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Vorinstanz eingereicht.

E. 3.3.2

Die vorinstanzliche Begründung, weshalb in Abweichung vom Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 die Beschwerdeführerin und nicht die C. _____ AG Rechnungsadressatin sei, ist nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz erwägt, mit Fusionsvertrag vom 27. Juni 2012 seien die Aktiven und Passiven der damaligen F. _____ AG, auf die vormals als E. _____ AG firmierende, übernehmende Beschwerdeführerin übergegangen, sodass sie die Adressatin der mit Verfügung vom 6. November 2014 gestellten Rechnung sei (vgl. E. 1

des angefochtenen Urteils). Die seit der Fusion vom 27. Juni 2012 neuerdings als A._____ AG firmierende, übernehmende Beschwerdeführerin beanstandet vorliegend zu Recht, dass der Fusionsvertrag vom 27. Juni 2012 die der D._____ AG erteilte Konzession (vgl. E. 3.2 hiervor) nicht erfasse, da diese Gesellschaft an der Fusion nicht beteiligt gewesen sei.

E. 3.3.3

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt weist in seiner Vernehmlassung vom 20. Januar 2021 zutreffend daraufhin, dass die C._____ AG Adressatin des Staatsratsentscheids vom 2. April 2020 sei. Es habe der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren deshalb die notwendige Beschwerdelegitimation gefehlt, da sie vom Staatsratsentscheid gar nicht betroffen gewesen sei. Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass, falls eine Abgabeschuld bestünde, nicht die Beschwerdeführerin, sondern die C._____ AG Schuldnerin der Abgabe sei. Ist aber - den Verfahrensbeteiligten folgend - davon auszugehen, dass die C._____ AG die Adressatin der verfügten Rechnung vom 6. November 2014 sei und der Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 diese Gesellschaft verpflichtet habe, einen Betrag von Fr. 1'586'856.35 zu bezahlen, ist die Beschwerdeführerin weder formell noch materiell durch den Staatsratsentscheid beschwert gewesen. Die Vorinstanz hätte auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eintreten dürfen. Zugleich hat es die C._____ AG unterlassen, fristgerecht eine Beschwerde gegen den Staatsratsentscheid vom 2. April 2020 einzureichen, womit der Staatsratsentscheid ihr gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Beanstandungen der Beschwerdeführerin einzugehen.

E. 4

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist. Das vorinstanzliche Urteil vom 9. November 2020 ist aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 67 BGG). Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Wallis die Gerichtskosten, da er in seinem Vermögensinteresse handelt (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG). Der Kanton Wallis hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.